

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Flörsheim am Main

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ausländerbeiratswahl in der Stadt Flörsheim am Main am 07.11.2010

1. Wahlvorschlagsrecht

Hiermit fordere ich nach § 22 Kommunalwahlordnung (KWO)
zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 07. November 2010 stattfindende Wahl zum

Ausländerbeirat in der Stadt Flörsheim am Main

auf. Nach § 10 Abs. 2 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung und kommunalen Selbstverwaltung vom können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikel 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis (Wahlgebiet) nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 10 Abs. 3 KWG). Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig (§ 10 Abs. 4 KWG).

2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 KWG, 22 und 23 KWO und Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.

Insbesondere sind zu beachten:

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muß sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden (§ 11 Abs. 1 KWG).

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Diese sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens mit dem Zusatz „Frau“ oder „Herr“, des Berufs oder Standes, des Tages der Geburt, des Geburtsortes und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen (§ 11 Abs. 2 KWG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 KWO).

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 11 Abs. 2 KWG).

In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als stellvertretende Beisitzerin oder stellvertretender Beisitzer angehören dürfen. Fehlt diese Angabe im Wahlvorschlag, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner als Vertrauensperson, die zweite als Stellvertreterin oder der zweite als Stellvertreter. Die Vertrauensperson und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, jede oder jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit **nicht** ununterbrochen mit mindestens einer Abgeordneten oder einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertreten waren, müssen außerdem von **mindestens zweimal so viel Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein, **wie Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind** (§ 11 Abs. 4 KWG). Dies sind für die Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Flörsheim am Main 22 Unterschriften.

Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 KWO). Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 KWO).

Bei der Anforderung der Formblätter ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung zu bestätigen. Unterstützungsunterschriften dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags gesammelt werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Für jede Unterzeichnerin oder jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Gemeindevorstands der Gemeinde, bei der sie oder er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis die Wahlberechtigung besteht.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für eine andere oder einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die Betreffende oder der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 und 3 KWO).

3. Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerberinnen oder die Bewerber für die Wahlvorschläge werden in **geheimer Abstimmung** in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Wahlgebiet) aufgestellt und ihre **Reihenfolge** im Wahlvorschlag festgelegt. An der Aufstellung der Wahlvorschläge können nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind. Dabei kann jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung Vorschläge für Bewerberinnen und Bewerber unterbreiten. Ebenso ist jeder Bewerberin und jedem Bewerber Gelegenheit zu geben, sich der Versammlung vorzustellen. Eine Wahl mit versteckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung (§ 12 Abs. 1 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Teilnehmerinnen oder Teilnehmern zu unterzeichnen, die dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern haben, dass die Wahl der Bewerberinnen und der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Ich bin zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; ich gelte als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (§ 12 Abs. 3 KWG).

4. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens **02. September 2010, 18⁰⁰ Uhr** schriftlich beim

**Wahlleiter für die Ausländerbeiratswahl
Daniel Ruppert
Verwaltungsgebäude Riedstraße 9
65439 Flörsheim am Main,
Zimmer 2, Tel.: (06145) 955-113**

einzureichen (§ 13 Abs. 1 KWG). Hier sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlich vorgeschriebenen Formblätter zu erhalten. Ich empfehle, die

Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor Ablauf der Frist einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

1. Schriftliche Erklärungen aller Bewerberinnen oder Bewerbern, daß sie der Benennung im Wahlvorschlag zustimmen (Zustimmungserklärung). Diese Erklärung muss auch Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin oder der Bewerber an der Annahme der Wahl nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§§ 37 und 65 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)) gehindert ist.
2. Bescheinigung der Gemeindebehörde, dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Wählbarkeitsbescheinigung).
3. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlags und Bescheinigung über ihre Wahlberechtigung.
4. Gegebenenfalls die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit Bescheinigung über ihre Wahlberechtigung.
5. Eine Ausfertigung der Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (§ 13 Abs. 4 KWG).

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Wahlvorschlag nach § 11 Abs. 3 Satz 2, dies sind Wahlvorschläge, die Unterstützungsunterschriften benötigen, kann nur von der Mehrheit der Unterzeichnerinnen oder Unterzeichnern durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 3 KWG). Nach Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden (§ 13 Abs. 4 KWG).

Ich werde die Wahlvorschläge nach Eingang auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit prüfen. Sollte ich Mängel feststellen, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlages berühren, so werde ich, falls die Mängel noch vor Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge abgestellt werden können, unverzüglich die Vertrauensperson des Wahlvorschlages unterrichten und auf eine Beseitigung hinwirken.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt **nicht** vor, wenn

- die Form und Frist nicht gewahrt ist,
- der Name der Partei oder Wählergruppe fehlt oder sich von Namen bestehender Parteien oder Wählergruppen nicht deutlich unterscheidet,
- die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
- der Nachweis über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nicht erbracht ist,
- der Nachweis über die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages fehlt.

Eine Mängelbeseitigung ist nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl wird in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheiden. Ort und Zeit der Sitzung werden durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Ein Wahlvorschlag ist vom Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung aufgestellt sind. Sind in einem Wahlvorschlag die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerberinnen oder Bewerber nicht erfüllt, so werden sie aus dem Wahlvorschlag gestrichen; entsprechendes gilt für die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages.

Weist der Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl einen Wahlvorschlag zurück, so kann die Vertrauensperson des Wahlvorschlages binnen 2 Tagen nach Verkündung der Entscheidung

Einspruch bei mir einlegen; über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss für die Ausländerbeiratswahl.

5. Zahl der Mitglieder des zu wählenden Ausländerbeirates

Der § 85 HGO regelt, daß der Ausländerbeirat aus mindestens drei, höchstens siebenunddreißig Mitglieder besteht. Die maßgebliche Zahl der Mitglieder wird in der Hauptsatzung bestimmt. In Flörsheim am Main besteht der Ausländerbeirat aus 11 Personen.

Flörsheim am Main, 14.07.2010

Daniel Ruppert
Besonderer Wahlleiter für die Ausländerbeiratswahl
der Stadt Flörsheim am Main